

Gemeinde Landensberg Landkreis Günzburg



Satzung vom 11.04.2019 zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Landensberg vom 20.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20.01.2015 zuletzt geändert am 03.12.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Änderungssatzung

§ 1 **Änderung des § 6** § 6 erhält folgende Fassung

1. Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,25 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,38 € |

2. Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,16 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,93 € |

3. In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,19 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,45 € |

§ 2 **Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2** § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,07 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 3
Änderung des § 11 Abs. 6
§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m² pro Jahr.

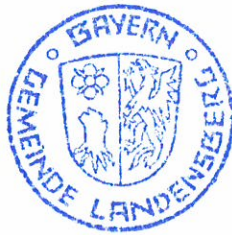
§ 4
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Landensberg, 12.04.2019

Gemeinde Landensberg

Sven Tull
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.04.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.04.2019 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Landensberg, 30.04.2019


Sven Tull
Erster Bürgermeister

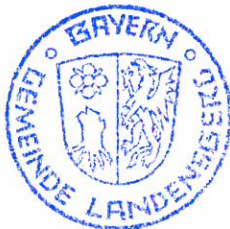


Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, 30.04.2019


Sven Tull
Erster Bürgermeister



- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Kämmerei, Frau Hesse
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Herr Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde

Gemeinde Landensberg Landkreis Günzburg



Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Landensberg 20.07.2011, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 20.01.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.07.2011, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 20.02.2015:

§ 1

Änderung § 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2

§ 10 erhält folgende neue Überschrift:

Schmutzwassergebühr

§ 3

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 4

§ 10 a wird ersatzlos gestrichen

§ 5

Niederschlagswassergebühr

§ 11 erhält folgende neue Fassung

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von-bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I	0,14	> 0,10 bis 0,18	Minimal: Ortsränder mit lockerer Bebauung
II	0,24	> 0,18 bis 0,30	Gering: Dorfgebiete
III	0,38	> 0,30 bis 0,46	Normal: Baugebiete
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70	Hoch: Innenstadt, stark verdichtete Bebauung
V	0,85	> 0,70 bis 1,00	Sehr hoch: Kernstadt, Gewerbegebiete

Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 %) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis V lt. obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen I bis V erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung vom mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grund-

stücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).

(5) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,15 € pro m² pro Jahr.

§ 6

§ 11 (alt) wird § 11 a (neu)

§ 7

§ 11 a (neu) letzter Halbsatz wird wie folgt geändert

Das Wort „Gebühr“ wird durch das Wort „Schmutzwassergebühr“ ersetzt

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Landensberg, den 03.12.2015

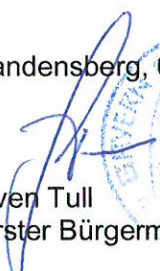
Sven Tull
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 06.12.2015 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Landensberg, 06.12.2015


Sven Tull
Erster Bürgermeister



Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, 06.12.2015


Sven Tull
Erster Bürgermeister



- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Bauamt
- 1 Ausfertigung Geschäftsstellenleitung Hr. Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde

Gemeinde Landensberg Landkreis Günzburg



Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Landensberg 20.07.2011.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.07.2011:

§ 1

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Änderung des § 6

§ 6 enthält folgende Fassung:

1. Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,27 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,23 €. |

2. Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,16 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,18 €. |

3. In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,11 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,05 € |

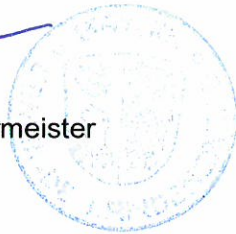
§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Landensberg, den 20.01.2015

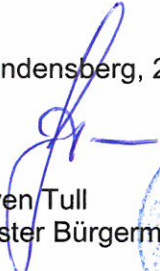
Sven Tull
Erster Bürgermeister

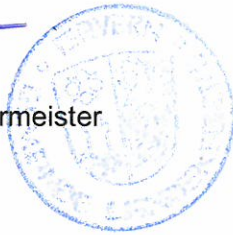


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20.01.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 20.01.2015 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Landensberg, 20.01.2015

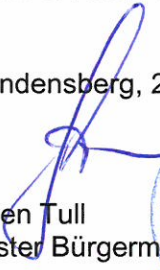

Sven Tull
Erster Bürgermeister

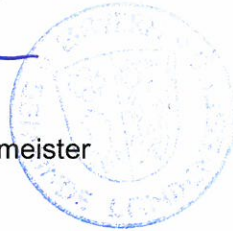


Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, 20.01.2015


Sven Tull
Erster Bürgermeister



- 1 Original
- 3 Ausfertigungen mit Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk
- 1 Ausfertigung Beitragssachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Gebührensachbearbeitung
- 1 Ausfertigung Rupprecht
- 1 Ausfertigung LRA
- 1 Ausfertigung Gemeinde